

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

17. September 1874.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[118] I. Nachdem die deutschen Regierungen sich über eine Reihe von Grundsätzen bezüglich der Gymnasien und deren Maturitätsprüfungen geeinigt haben, wird für das Großherzogthum Sachsen die bisher schon in Uebung gewesene Gleichstellung der von auswärtigen deutschen (klassischen) Gymnasien ausgestellten Reisezeugnisse mit denen der inländischen behufs der Zulassung zu öffentlichen Prüfungen und zu Staatsämtern hierdurch bestätigt.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des königlich Preussischen Kultus-Ministeriums in dem Königreich Preußen die vom Michaelis-Termin d. J. ab von den außerpreussischen deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse als den preussischen gleichgeltend betrachtet werden sollen.

Weimar am 5. September 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Stichling.

[119] II. Nach Aufgäbe der Bestimmungen in §§. 3 ff. der Synodalordnung für das Großherzogthum vom 29. März 1873 sind zur ersten Landes-Synode folgende folgende Abgeordnete ernannt und gewählt worden:

1874.

50